



GEMEINDEAMT SIPBACHZELL

Pol. Bezirk Wels-Land, Oberösterreich

Zahl.: 817 / 2010

Telefon (07240) 8155-0

Telefax (07240) 8155-9

e-mail: gemeinde@sipbachzell.ooe.gv.at
www.sipbachzell.at

Leichenhallengebührenordnung 2011

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I 156/2004 i.d.g.F., wird folgende **Leichenhallengebührenordnung** öffentlich kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipbachzell hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle, wie folgt festgesetzt:

§ 1

Gegenstand

Für die Benützung der Leichenhalle der Gemeinde Sipbachzell werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Leichenhallengebühr

Für die Beistellung der Leichenhalle zur Aufbahrung bzw. Aufbewahrung einer Leiche:

a) bei erwachsenen Verstorbenen

von 1 bis 3 Tage € 90,-

für jeden weiteren Tag € 30,-

b) bei Kinderleichen

von 1 bis 3 Tage € 30,-

für jeden weiteren Tag € 10,-

Unter Kinderleichen sind Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu verstehen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld; Fälligkeit

- a) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benützung der Leichenhalle.
- b) Die Gebühr wird innerhalb von 30 Tagen nach Erlassung des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

- a) Die Leichenhallengebühr hat das die Bestattung vornehmende Bestattungsunternehmen zu entrichten.
- b) Erfolgt die Benützung der Leichenhalle zur vorläufigen Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf dem konfessionellen Friedhof der röm.-kath. Pfarrkirche Sipbachzell oder auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Sipbachzell bestattet wird, hat die entsprechende Gebühr derjenige zu entrichten, der für die Bestattung zu sorgen hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Leichenhallengebührenordnung vom 01. Jänner 2005 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Heinrich Striegl)

Amtstafel angeschlagen am: 17. Dez. 2010

abgenommen am: - 3. Jan. 2011